

Nachrichten



TOP-Thema:
Einsatzmöglichkeiten von
Legal Tech im Unternehmen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Seit Februar hat der Krieg in der Ukraine das zuvor dominierende Corona-Thema fast vollständig überlagert. Infolgedessen waren auch die PKF-Nachrichten geprägt von Steuer- und Rechnungslegungsänderungen aufgrund der wirtschaftlichen Folgeeffekte aus veränderten Lieferketten, einer massiven Inflation im Allgemeinen und bei Energiepreisen im Besonderen. Im ersten Beitrag in der Rubrik Steuern geht es dann auch um die vorgesehenen **Rechtsänderungen zur Entlastung** von Bürgern und Unternehmen bei den **Energiepreisen**. Als Folge von Corona haben sich das Homeoffice und andere Arbeitsformen dynamisch entwickelt. In dem zweiten Beitrag berichten unsere österreichischen Kollegen über eine erfreuliche Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs, die mehr Klarheit hinsichtlich der **grenzüberschreitenden Tätigkeit von Arbeitnehmern** zwischen **Österreich** und **Deutschland** bringt. Anschließend thematisieren wir eine Rechtsänderung bei der **Abfärbung** einer **gewerblichen Tätigkeit** bei Überschreiten der Bagatellgrenze auf andere Einkunftsarten.

Unter Rechnungslegung & Finanzen werfen wir einen Blick auf die **Gewinnrealisierung bei langfristigen Aufträgen** und zeigen Möglichkeiten auf, unter denen Umsätze bzw. Gewinne periodisch und nicht erst bei Abnahme ausgewiesen werden können.

Unser Top-Thema kommt aus der Rubrik Recht: Die Digitalisierung hat bereits viele betriebliche Prozesse verändert. In den Rechtsabteilungen von Unternehmen und bei Rechtsanwaltsgesellschaften ist **Legal Tech** Herausforderung und Chance zugleich und trägt dabei Merkmale von Künstlicher Intelligenz.

Anschließend haben wir für Sie die Regelungen zum **Bürgergeld** aufgearbeitet, das ab 1.1.2023 für ein gesichertes Grundeinkommen sorgen soll und Hartz IV ablöst. Im dritten Beitrag berichten wir über eine Entscheidung des EuGH, der an die Rechtsprechung zum **Verfall von nicht genommenem Urlaub** nun einen Knopf macht.

Mit den illustrierenden Fotos in den ersten elf Ausgaben in 2022 erhielten Sie Impressionen aus Städten mit PKF-Standorten. In dieser Ausgabe nehmen wir Sie mit auf einen Streifzug über die Weihnachtsmärkte, auf die wir in den letzten zwei Jahren verzichten mussten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien eine schöne Advents- und Weihnachtszeit verbunden mit der Hoffnung, dass im Jahr 2023 vieles besser wird.

Ihr Team von PKF



Weihnachtsmarkt vor dem Hamburger Rathaus

Titelfoto: Christkindlesmarkt in Nürnberg

TOP-Thema

Einsatzmöglichkeiten von Legal Tech im Unternehmen

Inhalt

Steuern

Entlastungs-Regelungen gegen steigende Energiekosten 4

Grenzüberschreitendes Homeoffice – Österreich entschärft Betriebsstättenproblematik 6

Kehrtwende bei Abfärberegung von Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit 7

Rechnungslegung & Finanzen

Gewinnrealisierung bei langfristigen Aufträgen 8

Recht

Einsatzmöglichkeiten von Legal Tech im Unternehmen 10

Das Bürgergeld: Anspruchsvoraussetzungen und Regelsätze im Überblick 11

Voraussetzungen der Verjährung nicht verfallenen Urlaubs 13

Kurz notiert

Vorweggenommene Erbfolge: Vermeidung von Verwaltungsvermögen 13

Grundbuchrechtliches Berichtigungsverfahren: Auswirkungen der Dieterle-Klausel 14

Versteuerung der Abfindung bei Auslands-Umzug eines Arbeitnehmers 15

STEUERN

WP/StB Daniel Scheffbuch / Christina Schultz

Entlastungs-Regelungen gegen steigende Energiekosten

Um Bürger und Unternehmen bei den stark gestiegenen Energiekosten zu entlasten, hat sich die Bundesregierung auf eine Gas/Wärme- und Strompreisbremse geeinigt. Da die Umsetzung allerdings noch einige Monate in Anspruch nehmen wird, soll es nun zunächst eine Einmalzahlung – als Soforthilfe für den Dezember 2022 – geben. Im Folgenden werden die insgesamt geplanten Neuregelungen dargestellt.

1. Gesetzliche Regelungen im Überblick

Auf erster Stufe des Maßnahmenpakets hat der Bundesrat am 14.11.2022 das vom Bundestag am 10.11.2022 beschlossene Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, das EWSG) gebilligt. Damit soll die Zeit bis zum Inkrafttreten der Gas- und Wärmepreisbremse überbrückt werden.

Auf zweiter Stufe sollen dann im kommenden Jahr die

sog. „Preisbremsen“ für Gas, Wärme und Strom durch ein Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) umgesetzt werden. Nach Informationen zur bislang noch nicht veröffentlichten Entwurfsfassung greift für industrielle Gas- und Wärmekunden die Preisbremse schon ab Januar 2023. Allerdings dürfte sich die Veröffentlichung des offiziellen Gesetzentwurfs des EWPBG noch aufgrund politischer Prozess-Verzögerungen hinziehen.

2. Maßnahmenpaket auf erster Stufe

2.1 Umsetzung der Soforthilfe

Die Soforthilfe richtet sich an Letztverbraucher von Erdgas für den eigenen Verbrauch. Grundsätzlich wird damit auch die Nutzung des Erdgases in einem gewerblichen Zusammenhang (z.B. Heizen der Verkaufsräume) gefördert. Nur für die Verwendung von Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen ist eine Soforthilfe ausgeschlossen.



Der Weihnachtsmarkt am Kölner Dom

Um die Förderung zu erhalten, muss der Erdgas- und Wärmekunde keinen Antrag stellen, da die Versorger zur Gutschrift gesetzlich verpflichtet sind. Die Finanzierung der Förderung liegt in öffentlicher Hand, wobei die Abwicklung vollständig über den Versorger erfolgt.

2.2 Höhe der Förderung

Die Höhe soll unabhängig vom aktuellen Verbrauch ermittelt werden, sodass die Verbraucher weiterhin zum Sparen angeregt werden. Nach den Angaben aus dem Bundeswirtschaftsministerium wird die Entlastung auf der Grundlage von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs 2022 berechnet. Bei der Berechnung ist zwischen den Bereichen Gas und Wärme zu differenzieren.

Im Bereich Gas wird zwischen SLP-Kunden (= Abrechnung des Gasverbrauchs über Standardlastprofile) und RLM-Kunden (Unternehmen mit registrierender Leistungsbemessung, deren Jahresverbrauch pro Entnahmestelle nicht mehr als 1,5 kWh beträgt) unterschieden. Für SLP-Kunden wird auf ein Zwölftel des vom Gasversorger im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs abgestellt. Bei RLM-Kunden dagegen wird zur Berechnung ein Zwölftel der gemessenen Netzentnahme von November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 herangezogen. Der ermittelte Wert wird mit dem zum Stichtag des 1.12.2022 vertraglich vereinbarten Gaspreis multipliziert.

Bei der Wärmeversorgung erfolgt die Entlastung für den Dezember 2022 durch eine pauschale Zahlung, die sich im Wesentlichen an der Höhe des im September gezahlten Abschlags bemisst.

2.3 Soforthilfe für Mieter

Für in einem Mietverhältnis stehende Privathaushalte, die keine eigenen Verträge mit Energielieferanten abgeschlossen haben und deren Energieverbrauch über Nebenkostenabrechnungen erfolgt, sind differenzierte Sonderregeln je nach Ausgestaltung der Verträge mit dem Vermieter vorgesehen. Die Bewohner erhalten die Soforthilfe somit erst mit ihrer nächsten Heizkostenabrechnung, für die die Vermieter ein Jahr Zeit haben. Ziel ist aber, auch diese Haushalte möglichst zeitnah von den Kostensteigerungen zu entlasten.

3. Maßnahmenpaket auf zweiter Stufe

3.1 Umsetzung der Preisbremsen

Die Förderung gem. EWPBG soll voraussichtlich nach einem ähnlichen Mechanismus wie die Soforthilfe für Erd-

gaskunden abgewickelt werden. Auch hier soll ein vom Versorger zu ermittelnder Entlastungsbetrag dem Gas- oder Wärmekunden monatlich gutgeschrieben werden. Geplant ist, dass die Preisbremsen von März 2023 bis einschließlich April 2024 gelten sollen, wobei die Kunden schon für die Monate Januar und Februar 2023 rückwirkend im gleichen Umfang entlastet werden sollen.

3.2 Höhe der Preisbremsen

Der Entwurf des EWPBG sieht vor, dass ein bestimmtes Kontingent i.H. von 80% des Jahresverbrauchs (Industrie: 70%) preisgedämpft wird. Für den Rest der Verbrauchsmenge, der oberhalb des Kontingents liegt, gilt der vertraglich vereinbarte Preis. Für das preisgemilderte Kontingent werden ein Gas-Brutto-Preis von 12 ct/kWh und ein Wärme-Brutto-Preis von 9,5 ct/kWh zugrunde gelegt. Für Strom wird bei der Ermittlung der Preisbremse zwischen Haushalten und kleineren Unternehmen sowie größeren leistungsbemessenen Unternehmen differenziert. Bei der Ermittlung der Strompreisbremse für Haushalte und Unternehmen wird ein Arbeitspreis von 40 ct/kWh für 80% des historischen Verbrauchs zugrunde gelegt. Für größere leistungsbemessene Unternehmen zieht man einen Arbeitspreis von 13 ct/kWh für 70% des historischen Verbrauchs heran.

3.3 Finanzierung der Preisbremsen

Die Gaspreisbremsen sollen über Gewinnabschöpfungen von Zufallsgewinnen im Bereich erneuerbare Energien, Grubengas-Kraftwerke, Abfall-Kraftwerke, Atomkraftwerke, Braunkohlekraftwerke und Kraftwerke, die Öl verbrennen, finanziert werden. Geplant ist, für die Gewinnabschöpfung Kapitalkosten der Betreiber heranzuziehen und mit einer „Sicherheitsmarge“ aufzuschlagen. Gewinne, die dann über diesen Betrag hinaussteigen, sollen zu 90% abgeschöpft werden.

Ausblick

Ab 2023 soll laut Bundesregierung bei Haushalten mit einem Einkommen von mehr als 75.000 € die staatliche Entlastung pro Jahr als geldwerter Vorteil besteuert werden. Bund und Länder planen zudem die Umsetzung einer Härtefallregelung für kleine und mittelständische Unternehmen, die trotz der Strom- und Gaspreisbremse besonders stark von den gestiegenen Energiekosten betroffen sind.

WP/StB Stephan Rößlhuber / StB Ewald Hacksteiner

Grenzüberschreitendes Homeoffice – Österreich entschärft Betriebsstättenproblematik

Die Arbeitswelt hat sich infolge der COVID-19-Pandemie verändert. Wurde vielen Arbeitnehmern während der Pandemie ausnahmsweise eingeräumt, zu Hause zu arbeiten, ergeben sich mittlerweile durch die geschaffene Infrastruktur neue Arbeitsmodelle und Chancen. Grenzüberschreitend treten bekannte Abgrenzungsprobleme in den Fokus. Der österreichische VwGH hat die Betriebsstättenproblematik bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit im Rahmen eines Homeoffice nun entschärft.

1. Grundlagen: Homeoffice-Betriebsstätte?

Bei grenzüberschreitenden Fällen von Homeoffice stellt sich unmittelbar die Frage, ob eine sog. „Homeoffice-Betriebsstätte“ vorliegen kann. Österreich hat den Betriebsstättenbegriff traditionell im Vergleich zu Deutschland weiter ausgelegt. Dabei wurde bisher eine „faktische

Verfügungsmacht“ mit einer „effektiven Nutzungsmöglichkeit“ gleichgestellt. Danach wurde bereits eine bloße Nutzungsmöglichkeit für die Begründung einer Betriebsstätte als ausreichend angesehen.

Die OECD hat mit den Leitlinien zu „DBA und COVID-19-Auswirkungen“ für einen pandemiebedingten, zeitlich begrenzten Wechsel des Arbeitsorts vom üblichen Arbeitsplatz in das Homeoffice klargestellt, dass dadurch keine Betriebsstätte begründet werden soll. Für die Zeit nach der Pandemie wurde jedoch keine Aussage getroffen.

2. Klarstellung durch den VwGH

Mit dem nunmehr vorliegenden Beschluss des VwGH vom 22.6.2022 (Az.: Ro 2020/13/0004-7) wird auch für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie eine eindeutige Klarstellung getroffen.



Weihnachtsmarkt in Stuttgart

Im Verfahren vor dem VwGH ging es um eine in Ungarn ansässige Person, die in den Jahren 2013 bis 2016 in Österreich als Übersetzerin und Dolmetscherin tätig war. Unter Ausübung der Option zur unbeschränkten Steuerpflicht hatte sie gem. § 1 Abs. 4 öEStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb erklärt. Die ungarische Dolmetscherin führte aus, dass sie in den Räumlichkeiten ihres Auftraggebers dessen Büroinfrastruktur mitbenutzen habe können, um für ungarische Staatsangehörige Sprachdienstleistungen zu erbringen und diese beim Behördenverkehr in Österreich zu unterstützen.

Der VwGH hat mit seinem Beschluss festgehalten, dass die Möglichkeit der Mitbenutzung eines Schreibtischs in den Büroräumlichkeiten eines anderen Steuerpflichtigen nicht ausreichend ist, um die Verfügungsmacht über eine feste Geschäftseinrichtung zu bejahen.

Hinweis: Damit ist u.E. auch der Homeoffice-Betriebsstätte eine deutliche Absage erteilt worden. Demnach ist es ohne Bedeutung, ob der Arbeitnehmer auf seinem Küchentisch oder auf einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Schreibtisch tätig wird, da der Unternehmer weder eine faktische Verfügungsmacht noch eine

effektive Nutzungsmöglichkeit über die privaten Räumlichkeiten des Arbeitnehmers erlangen kann.

3. Homeoffice durch Geschäftsführer

Eine Betriebsstättenproblematik kann sich allerdings dann ergeben, wenn der Alleingeschäftsführer einer GmbH mit Sitz in Deutschland überwiegend in Österreich tätig wird oder umgekehrt und sich durch den Tätigkeitsumfang der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung ändert. Dieser befindet sich dort, wo die grundlegenden Leitungs- und kaufmännischen Entscheidungen, die für die Führung der Geschäfte des Rechtsträgers bzw. der Gesellschaft als Ganzes notwendig sind, im Wesentlichen getroffen werden (Rz. 24 OECD-MK zu Art. 4 OECD-MA 2014).

Entscheidend ist dementsprechend der Ort, an dem diese Entscheidungen getroffen werden, und nicht etwa der Ort, an dem geschäftsleitende Anordnungen zugehen. Trifft der Alleingeschäftsführer daher alle grundlegenden Leitungs- und kaufmännischen Entscheidungen während seiner Tätigkeit in Österreich, so ist die GmbH nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 3 DBA-Deutschland in Österreich ansässig.

WP/StB Daniel Scheffbuch / Christina Schultz

Kehrtwende bei Abfärberegulation von Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit

Unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung hat der BFH entschieden, dass nicht nur Gewinne, sondern auch Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit bei Überschreiten der sog. Bagatellgrenze zur Umqualifizierung der im Übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeit einer GbR führen.

1. Streitfall: Umqualifizierung von Vermietungseinkünften?

Im konkreten Fall war zu klären, ob die Einkünfte einer vermögensverwaltenden GbR aus der Vermietung eines Grundstücks durch den (gewerblichen) Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Vermietungsobjekt in gewerbliche Einkünfte umzuqualifizieren sind. Aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage resultierten im Jahr 2012 gewerbliche Verluste. Für 2012 reichte die GbR daraufhin zwei Einkünfteermittlungen ein: eine für die Einkünfte aus VuV und eine für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht stellten aber in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung aus-

schließlich gewerbliche Einkünfte fest, da der gewerbliche Betrieb die akzeptierte Bagatellgrenze von 3% der Gesamtnettoumsätze überschritt. Zuletzt hatte der BFH im Urteil vom 12.4.2018 (Az.: IV R 5/15) noch die Rechtsauffassung vertreten, dass Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit nicht zur Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Tätigkeit einer GbR führen.

2. Neue Rechtslage: Abfärbung auch bei Verlusten

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung bejaht der BFH mit Urteil vom 30.6.2022 (Az.: IV R 42/19) im Streitfall eine abfärbende Wirkung. Durch die Ende 2019 erfolgte gesetzliche Neuregelung der Abfärberegulation (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Alt. 1 EStG) sei klargestellt worden, dass eine originär gewerbliche Tätigkeit eine abfärbende Wirkung unabhängig davon habe, ob sich aus dieser Tätigkeit ein Gewinn oder ein Verlust ergibt. Für das Gericht steht der Ausweis eines Verlusts bei Überschreiten der Bagatellgrenze der Umqualifizierung der im Übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeit nicht entgegen.

gen. Die bisherige Geringfügigkeitsgrenze mit ihrer absoluten und relativen Umsatzgrenze sei demnach sowohl bei Gewinnen als auch bei Verlusten zu beachten. Wird diese Bagatellgrenze überschritten, färben gewerbliche Gewinne und gewerbliche Verluste gleichermaßen ab.

3. Keine unzulässige Rückwirkung

Obwohl diese Nichtanwendungsgesetzgebung mit

einer grundsätzlich verfassungswidrigen sog. echten Rückwirkung eingeführt wurde, erachtet sie der BFH als „verfassungsrechtlich ausnahmsweise nicht zu beanstanden“. Mit der neuen Rechtslage sei lediglich eine vor dem BFH-Urteil aus 2018 gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung festgeschrieben worden. Ein Vertrauensschutz bestehe im 2022 entschiedenen Streitfall aufgrund des im Jahr 2018 entschiedenen Sachverhalts nicht.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

WP/StB Dr. Harald Riedel / StB Steffen Heft

Gewinnrealisierung bei langfristigen Aufträgen

Großprojekte erstrecken sich regelmäßig über längere Zeiträume. Aus bilanzrechtlicher Sicht stellt sich dabei die Frage, in welchem Geschäftsjahr Gewinne aus diesen Projekten entstehen bzw. auszuweisen sind. Diese Frage hat einerseits Bedeutung für das Gewinnausschüttungspotential. Andererseits werden hierdurch auch der Zeitpunkt und die Höhe der Steuerbelastung aus den Gewinnen wesentlich determiniert.

1. Prinzipien des deutschen Bilanzrechts

Das deutsche Bilanzrecht ist stark durch das Vorsichtsprinzip geprägt. Für den Gläubigerschutz sind Vermögensgegenstände im Zweifel eher niedrig und Schulden im Zweifel eher hoch zu bewerten. Gewinne sind hierbei nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (sog. Realisationsprinzip). Der Gewinn muss dabei „quasi-sicher“ sein. Im Bereich der Werkverträge erfolgt die Gewinnrealisierung nach deutschem Bilanzrecht daher erst mit Beendigung des Projekts. Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt der Abnahme. Das bedeutet, dass bis dahin etwaige Abschlagszahlungen auf das Projekt erfolgsneutral als erhaltene Anzahlungen zu passivieren und erbrachte Leistungen bilanziell als unfertige Leistungen zu aktivieren sind. Der Gewinn wird erst im Jahr der Fertigstellung bzw. Abnahme „auf einen Schlag“ realisiert (sog. completed-contract-Methode). Kommt es hierdurch zu einer wesentlichen Verzerrung der Ertragslage, ist dem durch entsprechende Angaben im Anhang des Jahresabschlusses Rechnung zu tragen.

2. Handlungsalternativen

Es stellt sich nun die Frage, inwieweit man im deutschen Rechtsraum Möglichkeiten hat, etwaig starke Verzer-

rungen der Ertragslage – über die Berichterstattung im Anhang hinaus – abzumildern. Hier bestehen grundsätzlich folgende Handlungsalternativen:

2.1 Teilprojekte zur partiellen Gewinnrealisierung

Zunächst einmal könnte man versuchen, bereits im Rahmen der Abfassung der langfristigen Verträge Teilprojekte zu definieren und diese gesondert abzurechnen und abzunehmen. Bei solchen Teilabnahmen müssten die Vertragsgegenstände rechtlich und wirtschaftlich auf den Abnehmer übergegangen sein (Gefahrenübergang). Soweit das Risiko damit auf den Abnehmer übertragbar ist, erfolgt eine partielle Gewinnrealisierung. Der gebotene Gefahrenübergang erfordert dabei selbstständig abgrenzbare und in sich geschlossene Teilleistungen; die einzelnen Teilleistungen dürfen nicht in einem funktionellen Zusammenhang stehen.

Hinweis: Ob dies gelingt, hängt von der Vertragsgestaltung und von der Bereitschaft des Auftraggebers ab, das Projekt aufzuteilen und den Gefahrenübergang in mehreren Schritten zu übernehmen.

2.2 Durchbrechung des Realisationsprinzips?

Nach einer Mindermeinung der Literatur (vgl. z.B. IDW, WP-Handbuch, Teil F, Tz. 1351; ADS, HGB-Kommentar, § 252, Tz. 88) besteht unter sehr restriktiven Voraussetzungen eine weitere Möglichkeit, das vorbeschriebene Realisationsprinzip zu durchbrechen. Es werden folgende Voraussetzungen genannt:

- » Es muss sich um langfristige Fertigungen handeln, die einen wesentlichen Teil der Unternehmenstätigkeit darstellen.

- » Abrechnungen nach dem Realisationsprinzip führen zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Einblicks in die Ertragslage.
- » Der Gewinn aus langfristiger Fertigung muss nahezu risikolos sicher ermittelt werden können.
- » Die Gesamtleistung muss kalkulatorisch in Teilleistungen und vorsichtig ermittelte Teilgewinne zerlegt werden können.
- » Es liegen keine Anzeichen für Einwendungen des Abnehmers vor, die Auswirkungen auf das Gesamtergebnis haben.

Die Zulässigkeit einer solchen Bilanzierung wird in Fachkreisen jedoch sehr kontrovers gesehen.

Hinweis: Das Verfahren, eine Gesamtleistung (etwa eines Großprojekts) in mehrere Teilleistungen aufzuspalten und Teilgewinnrealisationen nach Fertigstellungsgrad herbeizuführen, wird auch als „Percentage-of-Completion“-Methode (PoC) bezeichnet.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es zwar Möglichkeiten gibt, die Gewinne eines Großprojekts bei langfristiger Fertigung zeitlich zu verteilen. Im konkreten Fall dürfte dies allerdings nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen umsetzbar sein, so dass im Regelfall die „Gewinnentstehung auf einen Schlag“, also am Ende des Projekts bei Abnahme, Anwendung finden wird. Auch steuerlich folgt man dieser Sichtweise. Das bedeutet, dass der Gewinn aus solchen Großprojekten ebenfalls erst bei Abnahme ganz am Ende entsteht und entsprechend hohe Steuerlasten auslöst. Aus Liquiditätssicht kann dies aber auch positiv wirken (Stichwort: Steuerkredit).



Weihnachtsstimmung in Frankfurt am Main

RECHT

RAin Maike Frank

Einsatzmöglichkeiten von Legal Tech im Unternehmen

Durch Legal Tech können Prozesse in den Personal- und Rechtsabteilungen digitalisiert und beschleunigt werden. Nachfolgend werden die Einsatzmöglichkeiten von Legal Tech und die damit verbundenen Vorteile dargestellt.

1. Digitalisierungsvorteile

Legal Tech unterstützt Unternehmen dabei, die Digitalisierung von Papier-gebundenen Verträgen umzusetzen. Insbesondere hält Legal Tech die Möglichkeit bereit, Verträge digital zu unterzeichnen. Das gilt jedoch nur für solche Verträge, für die das Gesetz keine Schriftform als Wirksamkeitsvoraussetzung vorsieht. Dennoch trägt die Nutzung von Legal Tech damit insgesamt zur Nachhaltigkeit bei.

Hinweis: Legal Tech bietet insgesamt gesehen vielfache

Möglichkeiten, die Vertragserstellung und -verhandlung zu optimieren, Unternehmen bei der Digitalisierung voranzubringen und damit Zeit und Kosten einzusparen.

2. Kollaboratives Arbeiten und Tracking

Legal Tech bietet insbesondere eine Vielzahl von Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Verwaltung und auch der Beendigung von Verträgen. So können durch die Nutzung von Legal Tech rechtliche Dokumente (wie z.B. Arbeitsverträge, Zielvereinbarungen und Verschwiegenheitserklärungen) kollaborativ erstellt, verhandelt, digital signiert, datengetrieben analysiert und organisationsübergreifend bereitgestellt werden. Somit können z.B. Gehaltsstrukturen, Zielvereinbarungen und Firmenwagen einfach und übersichtlich überwacht werden (sog. Tracking).



Erfurt - Weihnachtsmarkt

Hinweis: Zudem werden Nutzer von Legal Tech automatisch an Laufzeiten und Kündigungsfristen erinnert.

3. Schnelle Erstellung von Verträgen

Mit Legal Tech können Rechts- und Personalabteilungen einen Legal Hub (zu verstehen als Online-Arbeitsbereich Recht) aus automatisierten Prozessen nutzen und einheitliche Formulare auf Abruf zur Verfügung stellen. So kann beispielsweise durch die Beantwortung eines leicht verständlichen Fragenkatalogs innerhalb von wenigen Minuten ein im jeweiligen Corporate Design perfekt formatierter Vertragsentwurf mit allen individuellen Inhalten und Varianten erstellt werden. Große „Zeitfresser“ bei der Abstimmung einzelner Parameter mit dem Vertragspartner sind bisher oftmals rein administrative Tätigkeiten und eine ineffiziente Dokumentenbearbeitung.

Hinweis: Durch die Möglichkeit, Verträge zwischen den Parteien in Echtzeit auf einer Online-Plattform aushandeln und abstimmen zu können, wird eine attraktive und effiziente Alternative zu dem bisher üblichen wechselseitigen Übersenden von überarbeiteten Word-Dokumenten im Markup-Modus und im Umlaufverfahren geboten.

WP/StB Daniel Scheffbuch / Christina Schultz

Das Bürgergeld: Anspruchsvoraussetzungen und Regelsätze im Überblick

Ab dem 1.1.2023 soll in Deutschland anstelle des bisherigen Hartz IV das Bürgergeld als Form einer sozialen und staatlichen Hilfe eingeführt werden, um das Grundeinkommen bzw. eine Grundsicherung für erwerbsfähige und bedürftige Menschen zu gewährleisten. Welche Regelungen sich hiermit ergeben, wird im Folgenden dargestellt.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Die Zahlung des Bürgergeldes ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, sodass es sich nicht um ein bedingungsloses Grundeinkommen handelt. Um ein Anspruch auf Bürgergeld geltend machen zu können, müssen nach dem Bürgergesetz 2023 folgende Voraussetzungen vorliegen:

(1) Hilfebedürftigkeit: Wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Bürgergeld für erwerbsfähige Personen ist die Hilfebedürftigkeit. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu

4. Aktualisierung von Verträgen

Die Aktualität und damit eine höhere Rechtssicherheit der verwendeten Formularverträge wird dadurch ermöglicht, dass einzelne Klauseln nur einmal (z.B. an geänderte Gesetze oder sich wandelnde Rechtsprechung) angepasst werden müssen. Durch „Streamlining“ lassen sich anschließend sämtliche Formulare mit den gewünschten Änderungen automatisch optimieren.

Empfehlung

Im Rahmen von Legal Tech wird eine intelligente Kommunikation über einen digitalen Legal Hub möglich. Das ermöglicht eine deutlich effizientere Arbeit bei der Erstellung rechtlicher Dokumente und deren Verwaltung. Insbesondere entfällt das oftmals zeitintensive und unübersichtliche Einpflegen neuer Klauseln und Textbausteine in eine Vielzahl von Einzeldokumenten.

berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Wohngeld oder Kinderzuschlag), erhält.

(2) Pflicht zur Arbeitsaufnahme: Ist ein Bezieher von Bürgergeld erwerbsfähig, ist er zur Aufnahme einer Arbeit verpflichtet. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Dabei muss der Bezieher grundsätzlich jede Arbeit aufnehmen, soweit diese zumutbar ist – der Leistungsbezieher dazu also körperlich, geistig und seelisch in der Lage ist.

(3) Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland: Der gewöhnliche Aufenthalt des Anspruchstellers muss in Deutschland sein. Damit haben grundsätzlich auch ausländische Staatsbürger den gleichen Anspruch auf Bürgergeld wie deutsche Staatsbürger.

2. Höhe und Bezugsdauer des Bürgergeldes

Nach dem am 10.11.2022 verabschiedeten Gesetzentwurf wird der Regelsatz des Bürgergeldes für alleinstehende Personen 502 € betragen. Das entspricht einer Erhöhung des bisherigen Regelsatzes um 53 € monatlich.

Die Regelsätze im Überblick	
Alleinstehende	502 €
Ehegatten / Lebensgemeinschaften	451 €
Kinder von 14-17 Jahren	420 €
Kinder von 6-13 Jahren	348 €
Kinder bis einschließlich 5 Jahren	318 €

Grundsätzlich wird das Bürgergeld für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu einem Jahr bewilligt. Danach muss ein Folgeantrag gestellt werden. Besteht der Anspruch auf Bürgergeld nicht für einen vollen Monat, werden die Leistungen nach Tagessätzen ausgezahlt.

3. Karenzzeit und Schonvermögen

Wie oben dargestellt, ist bei der Prüfung der Hilfebedürf-

tigkeit darauf abzustellen, ob der Antragsteller seinen Lebensunterhalt selbst sicherstellen kann. Wenn kein Einkommen, aber dafür Vermögen vorhanden ist, muss dieses grundsätzlich für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Während der sog. Karenzzeit, die einen zwölfmonatigen Zeitraum nach dem ersten Leistungsbezug umfasst, verzichtet der Staat darauf, dass die Bezieher von Bürgergeld ihr gesamtes Vermögen für die Deckung des Lebensunterhalts einsetzen. Dieses nicht zu verwendende Vermögen wird als Schonvermögen bezeichnet.

Während der Karenzzeit beträgt das Schonvermögen bis zu 40.000 € für den Antragsteller und 15.000 € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft. Dabei wird die Bedarfsgemeinschaft als Ganzes betrachtet. Schöpft eine Person der Bedarfsgemeinschaft ihren freien Betrag an Schonvermögen nicht aus, wird der nicht ausgeschöpfte Anteil auf die anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft übertragen. Außerdem wird während der Karenzzeit keine Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft vorgenommen. Heizkosten werden allerdings vom Jobcenter nur in angemessener Höhe übernommen. Nach Ablauf der Karenzzeit beträgt der Vermögensfreibetrag 15.000 € pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft – auch für den Leistungsbeziehenden.



Weihnachtsmarkt in München

Voraussetzungen der Verjährung nicht verfallenen Urlaubs

Bereits in der Juni-Ausgabe der PKF-Nachrichten wurde über die Vorlagefrage des BAG an den EuGH zur Verjährung nicht verfallenen Urlaubs berichtet. Mit Urteil vom 22.9.2022 hat nun der EuGH dazu entschieden.

1. Sachverhalt

Gegenstand dieser Entscheidung war ein Urlaubsabgeltungsanspruch aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren, den die Klägerin zunächst vor dem zuständigen Arbeitsgericht geltend gemacht hatte. Die Klägerin war in der Zeit vom 1.11.1996 bis 31.7.2017 bei dem Beklagten beschäftigt. Aufgrund des hohen Arbeitsaufwands konnte die Klägerin den ihr zustehenden Urlaub nicht antreten. Der beklagte Arbeitgeber war der Ansicht, dass die geltend gemachten Ansprüche bereits verjährt sind.

2. Entscheidung der Vorinstanzen

Nachdem das erstinstanzlich zuständige Gericht die Klage abgewiesen hat, hob das LG Düsseldorf das Urteil auf und gab der Klage teilweise statt. Der Beklagte sei seinen Mitwirkungspflichten – konkret: Hinweis auf den Jahresurlaub sowie die Aufforderung, diesen wahrzunehmen – nicht nachgekommen. Aus diesem Grund habe sich der Beklagte auch nicht auf Verjährung berufen können.

Der Beklagte legte Revision beim BAG ein, das die Entscheidung aussetzte und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegte. Der EuGH hatte die Frage zu klären, ob Urlaubsansprüche, die wegen fehlender Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers nicht verfallen können, unter

Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben jedenfalls verjähren können.

3. Entscheidung des EuGH

Der Generalanwalt des EuGH war bereits in den Schlussanträgen der Vorabentscheidung der Ansicht, dass die deutschen Verjährungsfristen gegen Unionsrecht verstoßen. Ein Arbeitgeber könne sich jedenfalls dann nicht auf Verjährung etwaiger Urlaubsansprüche berufen, wenn er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Der EuGH hat sich in seiner Entscheidung vom 22.9.2022 (Az.: C-120/21) der Auffassung des Generalanwalts angeschlossen. Zwar gelangt der EuGH zu der Ansicht, dass der Urlaubsanspruch der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen kann. Allerdings kann sich ein Arbeitgeber erst dann auf ein Erlöschen des Anspruchs nach Ablauf der Verjährung berufen, wenn der Arbeitnehmer überhaupt Gelegenheit hatte, seinen Urlaub wahrzunehmen. In diese Lage werde der Arbeitnehmer erst mit entsprechendem Hinweis durch den Arbeitgeber versetzt.

Hinweis

Kommt der Arbeitgeber seiner Mitwirkungspflicht nach, kann der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch verjähren. Erst mit dem Hinweis auf den Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub beginnt die Verjährungsfrist zu laufen.

KURZ NOTIERT

Vorweggenommene Erbfolge: Vermeidung von Verwaltungsvermögen

Bei einer Schenkung oder Erbschaft von Betriebsvermögen kommt dem Verwaltungsvermögen besondere Bedeutung zu, weil insoweit keine Verschonung von der Steuer beantragt werden kann. Deshalb sind Bestrebungen zur Vermeidung einer Einordnung von Vermögen als Verwaltungsvermögen nachvollziehbar.

Unter Verwaltungsvermögen wird das Vermögen eines Unternehmens verstanden, das nicht dem Betrieb selbst dient. Unter gewissen Umständen kann im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge das Entstehen von Verwaltungsvermögen vermieden werden, wenn Grundstücke an einen Dritten überlassen werden. Voraussetzung hierfür

sind ggf. das Vorliegen eines Pachtvertrags und das Einsetzen des Dritten als Erbe.

Über die rechtliche Behandlung einer solchermaßen vorweggenommenen Erbfolge hat kürzlich das FG München im Urteil vom 20.4.2022 (Az.: 4 K 361/20) entschieden. Im Streitfall ist der Kläger der Neffe des verstorbenen Ehemanns von Frau X; er pachtete von dieser seit dem 28.10.2007 eine Werkstatt. Mit notariellem Vertrag vom 9.8.2017 übertrug Frau X im Wege der vorweggenommenen Erbfolge die Werkstatt und ihre anderen Vermögenswerte an den Kläger. Dieser wurde allerdings nicht als Erbe eingesetzt. Das Finanzamt stellte mit Bescheid vom 16.5.2019 den Grundbesitzwert und die Summe des Verwaltungsvermögens fest. Gegen die Feststellung von Verwaltungsvermögen erhob der Kläger erfolglos Einspruch.

Die Münchener Richter beurteilten die Klage als unbegründet. Nach dem Gesetz gehören zur Nutzung überlassene

Grundstücke an Dritte grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte führt nur dann nicht zu Verwaltungsvermögen, wenn diese im Rahmen der Verpachtung eines ganzen Betriebs erfolgt, die beim Verpächter zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt und wenn der Verpächter des Betriebs im Zusammenhang mit einer unbefristeten Verpachtung den Pächter als Erben eingesetzt hat. Nach Ansicht des Gerichts sind von dieser Ausnahme auch Schenkungen als vorweggenommene Erbfolge erfasst.

Ergebnis: Im vorliegenden Fall war der Pächter allerdings weder im Rahmen der gewillkürten Erbfolge als Erbe der X eingesetzt noch konnte auf eine gesetzliche Erbenstellung zurückgegriffen werden. An dem Sachverhalt änderte, so das FG, auch die Tatsache nichts, dass Frau X alle Vermögenswerte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an den Kläger übertragen hat und es keine weiteren Vermögenswerte gab.

Grundbuchrechtliches Berichtigungsverfahren: Auswirkungen der Dieterle-Klausel

Die „Dieterle-Klausel“ wird vornehmlich bei sog. Geschiedenen Testamenten verwendet. Dabei will der Erblasser sicherstellen, dass ein geschiedener Ehegatte nicht indirekt über ein Nachversterben des (gemeinsamen) Kindes in den Genuss seines Vermögens kommt. Aber auch auf andere Erbkonstellationen ist diese Klausel zur Absicherung anwendbar.

Zweck der Dieterle-Klausel ist die Sicherstellung einer Vor- und Nacherbschaft, wobei meist bestimmte Personen ausgeschlossen werden sollen. Dabei wird das Kind zum alleinigen Vorerben eingesetzt und als Nacherben werden Personen bestimmt, die das Kind selbst zu eigenen Erben einsetzt. In einem Fall, den das KG Berlin mit Beschluss vom 26.8.2022 (Az.: 1 W 262/22) entschieden hat, verfügte die 2021 verstorbene Erblasserin bereits 2016 durch notarielle Urkunde, dass ihr damals vierjähriger Enkel befreiter Vorerbe sei. Nacherbe nach seinem Tod sollten die eigenen (beliebigen) Erben des Enkels, ersatzweise die Tochter der Erblasserin werden. Als das Testament der Erblasserin schließlich eröffnet wurde, beantragte ein Miterbe die Berichtigung des Grundbuchs, da das Testament seiner Ansicht nach gegen die Regelungen zur Nacherbfolge verstoße. Daraufhin verlangte das Grundbuchamt die Vorlage eines Erbscheins.

Das KG hob die Zwischenverfügung des Grundbuchamts jedoch auf. Zwar müsse das Grundbuchamt überprüfen,

ob das angegebene Erbrecht überhaupt existiere, die Pflicht zur eigenen Auslegung entfalle aber, wenn tatsächliche Umstände erst zu ermitteln sind. Derartige Ermittlungen bezüglich einer korrekten Nacherbenfolge seien mit dem Heranziehen der Dieterle-Klausel nicht erforderlich. Bei der Gestaltung einer testamentarischen Verfügung kommt es nach den weiteren Ausführungen des KG gem. § 2065 Abs. 2 BGB grundsätzlich darauf an, dass die Person des Bedachten und der Gegenstand der Zuwendung so konkret angegeben sind, dass diese Personen oder Gegenstände durch einen Dritten objektiv bestimmbar sind. Vor diesem Hintergrund bleibe umstritten, ob es zulässig ist, Nacherben im Wege einer Bedingung so zu bestimmen, dass der Vorerbe sie erst noch zu seinen Erben einsetzt. Allerdings ist es, so das KG, nicht erforderlich, dass der Erblasser die Person des Bedachten in seiner letztwilligen Verfügung konkret benennt, wenn sie sich aus den Umständen außerhalb der Urkunde bestimmen lässt.

Ergebnis: Mit der Verwendung der Dieterle-Klausel können genau diese Umstände berücksichtigt werden. Nacherben sind entweder die von dem Vorerben zu seinen eigenen Erben bestimmten Personen oder ersatzweise die von der Erblasserin konkret benannte Tochter. In Ermangelung eines Eintragungshindernisses ist die Berichtigung des Grundbuchs daher gem. KG-Beschluss antragsgemäß vorzunehmen.

Versteuerung der Abfindung bei Auslands-Umzug eines Arbeitnehmers

Beim Antreten einer neuen Stelle des Arbeitnehmers im Ausland und der damit im Zusammenhang stehenden Aufgabe der ehemaligen Stelle im Inland kann sich bei einer Abfindungszahlung die Frage stellen, welches Land das Besteuerungsrecht innehat. Im nachfolgend beschriebenen Streitfall wurde der inländische Wohnsitz am Tag einer Abfindungsteilzahlung aufgegeben. Das FG Hamburg musste entscheiden, welches Land diese Zahlung besteuern darf.

Der Kläger vor dem FG Hamburg (Urteil vom 12.5.2022, Az.: 5 K 141/18) zahlte an seinen Arbeitnehmer A für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung in drei Tranchen. Die erste Zahlung erfolgte bei Auflösung des (befristeten) Arbeitsvertrags und die übrigen zwei in den beiden Folgejahren. Im Februar 2003 wurde der Auflösungsvertrag zum Ablauf des Monats geschlossen. Am 8.2.2003 unterschrieb A bei einem neuen Arbeitgeber in China einen Arbeitsvertrag und suchte sich dort ein Haus aus. Er kehrte noch einmal nach Deutschland zurück und flog dann am 20.2.2003 mit seiner Ehefrau nach China, um dort seine neue Tätigkeit aufzunehmen. Die erste Abfindungszahlung erhielt A ebenfalls am 20.2.2003. Das

Finanzamt nahm den Kläger für die Lohnsteuer auf diese Abfindungszahlung in Haftung.

Die Klage des bisherigen Arbeitgebers vor dem FG war unbegründet. Der Haftungsbescheid war rechtmäßig. Bei der Abfindungszahlung handelt es sich um Arbeitslohn, für den der Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses maßgeblich ist. A war zum Zeitpunkt des Zuflusses noch unbeschränkt steuerpflichtig, da er seinen inländischen Wohnsitz frühestens an diesem Tag aufgegeben hat und sein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland erst an diesem Tag endete.

Ergebnis: Der Wohnsitz endet erst bei dessen tatsächlicher Aufgabe. Wird nach der Aufgabe des Wohnsitzes der Inlandsaufenthalt noch kurzfristig fortgesetzt, so besteht der gewöhnliche Aufenthalt bis zur tatsächlichen Ausreise fort. Der Eingang der ersten Abfindungszahlung auf dem Konto des A erfolgte noch vor seinem Abflug aus Deutschland. Auch aus dem DBA mit China ergibt sich keine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts. Unabhängig von den Gründen der Abfindung hatten der Kläger und A eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen, aufgrund derer die übernommenen Steuern zugeflossen sind.



Weihnachtsmarkt in Braunschweig

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Unser Hauptaugenmerk liegt noch immer nicht auf Hierarchien und Reportingsystemen, sondern auf Eigenverantwortung, Motivation und entsprechenden Erfolgserlebnissen.“

Dietrich Markwart Eberhart „Didi“ Mateschitz, 20.5.1944 bis 22.10.2022, war ein österreichischer Unternehmer und machte die Marke Red Bull international bekannt.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.